

Sichtvermerksabkommen Deutschland - Türkei

vom 01.11.1953(GMBL 1953, 576)

Von Deutschland gekündigt mit Wirkung zum 05.10.1980

Gem. EuGH (U.v. 19.02.2009 „Soysal“ Rs. 228/06) verbietet **Art. 41 I Zusatzprotokoll** zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei (ZP) es einem EU-Staat, ab dem Zeitpunkt, von dem an das ZP dem für diesen EU-Staat verbindlich ist - für Deutschland mit Inkrafttreten des ZP am 01.01.1973 - neue Einreisebeschränkungen einzuführen, soweit die **Niederlassungsfreiheit** und der freie **Dienstleistungsverkehr** betroffen sind. Dieses Verbot schließt auch Verschärfungen im **Visumrecht** aus. Es ist daher erforderlich, türkische Staatsangehörige in diesem Rahmen ausländerrechtlich nicht weniger günstig zu stellen, als es die Rechtslage am 01.01.1973 vorsah. Das Abkommen hat insoweit Bedeutung als es mit heranzuziehen ist, um die Rechtslage vom 01.01.1973 für türkische Staatsangehörige zu bestimmen.

Auszug

Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen können sich unbeschadet ihres Herkunftslandes in die Türkei und über jede für den großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergangsstelle in die Bundesrepublik begeben, ohne sich vorher ein Einreisevisum verschaffen zu müssen, vorausgesetzt, dass sie Inhaber eines von dem Staat ausgestellten gültigen Reisepasses sind, dessen Staatsangehörige sie sind. Dieser Reisepass kann ein Einzel- oder Sammelpass sein; er kann ein regulärer Paß oder ein Diplomaten-, Spezial- oder Dienstaß sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufenthaltsdauer für jede Reise drei Monate nicht überschreitet. Die Staatsangehörigen jedes der beiden Länder, die sich in der Türkei oder in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder sich dort während einer längeren Dauer als drei Monate aufhalten wollen und die in Ziffer 3 genannten Personen müssen bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden der Türkei oder Bundesrepublik das notwendige Visum beantragen, und zwar vor der Einreise in das andere Land.(betrifft Diplomaten)

2. (Betrifft Pflicht zur Einhaltung der Gesetze, ordre public Vorbehalt, Rückübernahmeverpflichtung)

3. Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen, die nach der Türkei bzw. in die Bundesrepublik Deutschland reisen wollen mit der Absicht, sich dort als Arbeitnehmer zu betätigen oder eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, können sich nicht auf die Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Vereinbarung berufen. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, sich vorher bei den zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretern der beiden Länder das notwendige Visum zu verschaffen. Die Erteilung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums ist nach der Einreise ohne Sichtvermerk ausgeschlossen.

4. Die vorstehende Vereinbarung tritt am 01.11.1953 in Kraft. Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigen.